

Sprachregelung zur Perspektive des Millionenkreditmeldewesens vom 25. Februar 2016

Das von der EZB geplante europäische AnaCredit-Meldewesen sieht nach aktuellem Stand vor, dass Institute den jeweiligen nationalen Zentralbanken ab 01.03.2018 granulare Kredit- und Kreditrisikodaten für eine Reihe von Politikfeldern wie zum Beispiel Geldpolitik oder Finanzstabilität melden. Bankaufsichtliche Anforderungen können mit der derzeitigen konzeptionellen Ausgestaltung von AnaCredit nicht erfüllt werden.

Die zweite Stufe der Reform des nationalen Millionenkreditmeldewesens tritt nach derzeitiger Rechtslage zum 01.01.2017 in Kraft, siehe § 64r Abs. 10 Nr. 2 KWG und § 20 Abs. 3 und 4 GroMiKV. Institute werden danach einen erweiterten Kreditbegriff sowie detailliertere Betragsdaten zugrunde legen müssen.

BMF, Deutsche Bundesbank und BaFin sind sich einig, dass bankaufsichtlich weiterhin eine Umsetzung der zweiten Stufe der Reform des Mio-Meldewesens angestrebt werden sollte. Mit Blick auf die anstehende Implementierung von AnaCredit und die für 2016 im Kreditgewerbe bereits abgeschlossene Ressourcenplanung sollte die Reform des Mio-Meldewesens jedoch noch einmal um zwei Jahre verschoben werden. BMF und BaFin werden entsprechende Änderungen des KWG bzw. der GroMiKV mit dem Ziel anstoßen, dass die zweite Stufe erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Eine Verschiebung über den 01.01.2019 hinaus ist nicht angezeigt.

Sobald bankaufsichtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und entsprechende Meldeanforderungen für die AnaCredit-Verordnung bekannt sind, sollte national geprüft werden, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen mit der AnaCredit-Verordnung konvergiert und abgelöst werden kann.